

Abchrift

Transkript

Der Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei
 Wirtschaftsverwaltungshauptamt

Oranienburg, S. Berlin, 8.11.1943

Diktatzeichen
 D III /
 Nr. 87/11.43 Lg/Wy
 Geh. Tgb. 33/43

Geheim

Betr. Heilsalbe gegen Phosphor-Verbrennungen
 Besuss. Dort. Schreiben v. 8.10.1943, Tgb.Nr. 104/43 geh.
 Artikel -4-

An den
 Reichsarzt-SS und Polizei

Berlin W 15
 Kneesebeckstr. 51

Die befohlenen Versuche mit der von dem Forschungsinstitut Paul Friedrich in Godesberg hergestellten Phosphorheilsalbe wurden im K.L. Sachsenhausen durchgeführt. Am 20.10.1943 wurden in Lambalanästhesie mehrere Verbrennungen mit höchst konzentrierter Phosphorlösung gesetzt. Es handelt sich dabei um Verbrennungen zweiten und vor allem dritten Grades. Der Verbandwechsel wurde zum ersten Male nach 24 Stunden vorgenommen, später in Abständen von 48 Stunden. Einzelheiten darüber sind aus den beigefügten Krankenberichten zu ersehen.

Es muss besonders betont werden, dass die Versuche mit einer außerordentlich hochkonzentrierten Phosphorlösung durchgeführt wurden, welcher keinerlei Gummlösung zugesetzt war, wie sie bei den Feindwürfen zugesetzt ist. Praktisch ist es unmöglich, eine Phosphorlösung in einer derartigen Konzentration abzuwerfen, wie sie hier zu den Versuchen verwendet wurde, weil es unmöglich ist, dieselbe in die Bombe einzufüllen und diese zu verschließen. Nach diesseitiger Meinung ist die Gummlösung den Feindbomben nicht zugesetzt, um damit das Ankleben des Phosphors zu erwirken, da dieser auch ohne den Zusatz genügend haften würde, sondern lediglich, um die Einfüllung in die Bomben zu ermöglichen.

Von allen Patienten wird übereinstimmend als wohltuend die stark kühlende Wirkung der Salbe hervorgehoben. Bei dem 1. Verbandwechsel nach 24 Stunden trat in allen Fällen noch deutliche Rauchentwicklung auf. Diese würde bei einer weniger hohen Konzentration nicht mehr vorhanden gewesen sein, d.h. also, wenn die Phosphorlösung auf der Feindseite mit der üblichen Gummlösung vermischt gewesen wäre.

Bereits nach dem 3. Verbandwechsel waren die letzten Phosphorreste neutralisiert. Die trockene, lederartige Beschaffenheit der verbrannten Hautpartien sowie die völlige Keimlosigkeit der Umgebung

Handwritten text at the top of the page, possibly a name or title.

Der Reichsausschuss für die Verwaltung des Reichs
in Berlin, den 1. März 1914.

Seiner Excellenz dem Reichspräsidenten
in Weimar.

Vertrag

Reichsausschuss für die Verwaltung des Reichs
in Berlin, den 1. März 1914.

Ich habe die Ehre, Ihnen hiermit zu bestätigen,
dass der Reichsausschuss für die Verwaltung des Reichs
den Vertrag vom 1. März 1914 zwischen dem Reich
und dem Königreich Preußen über die Verwaltung
des Reichsarchivs genehmigt hat.

In demselben Sinne,
den 1. März 1914.

Reichspräsident
Friedrich Ebert

Die nachfolgende Verträge sind für die Verwaltung des Reichs
in Berlin, den 1. März 1914. Der Reichsausschuss für die
Verwaltung des Reichs hat den Vertrag vom 1. März 1914
zwischen dem Reich und dem Königreich Preußen über die
Verwaltung des Reichsarchivs genehmigt. Die nachfolgenden
Verträge sind für die Verwaltung des Reichs in Berlin,
den 1. März 1914. Der Reichsausschuss für die Verwaltung
des Reichs hat den Vertrag vom 1. März 1914 zwischen dem
Reich und dem Königreich Preußen über die Verwaltung des
Reichsarchivs genehmigt.

Der Reichsausschuss für die Verwaltung des Reichs hat
den Vertrag vom 1. März 1914 zwischen dem Reich und dem
Königreich Preußen über die Verwaltung des Reichsarchivs
genehmigt. Die nachfolgenden Verträge sind für die
Verwaltung des Reichs in Berlin, den 1. März 1914. Der
Reichsausschuss für die Verwaltung des Reichs hat den
Vertrag vom 1. März 1914 zwischen dem Reich und dem
Königreich Preußen über die Verwaltung des Reichsarchivs
genehmigt.

Der Reichsausschuss für die Verwaltung des Reichs hat
den Vertrag vom 1. März 1914 zwischen dem Reich und dem
Königreich Preußen über die Verwaltung des Reichsarchivs
genehmigt. Die nachfolgenden Verträge sind für die
Verwaltung des Reichs in Berlin, den 1. März 1914. Der
Reichsausschuss für die Verwaltung des Reichs hat den
Vertrag vom 1. März 1914 zwischen dem Reich und dem
Königreich Preußen über die Verwaltung des Reichsarchivs
genehmigt.

Der Reichsausschuss für die Verwaltung des Reichs hat
den Vertrag vom 1. März 1914 zwischen dem Reich und dem
Königreich Preußen über die Verwaltung des Reichsarchivs
genehmigt. Die nachfolgenden Verträge sind für die
Verwaltung des Reichs in Berlin, den 1. März 1914. Der
Reichsausschuss für die Verwaltung des Reichs hat den
Vertrag vom 1. März 1914 zwischen dem Reich und dem
Königreich Preußen über die Verwaltung des Reichsarchivs
genehmigt.

sind auf Grund der stark neutralisierenden Wirkung eine Folge der hohen Konzentration der Salbe. In dieser Wirkung liegt der hohe Wert der verwendeten Phosphorheilsalbe.

Nachdem die völlige Neutralisierung des Phosphors erreicht war, war es nötig, um Gewebeschäden zu vermeiden, die Weiterbehandlung auf Lebertranverband oder Composita umzustellen. Auch während dieser Verbände behielten die nekrotischen Partien ihre lederartige Beschaffenheit bei. Diese Tatsache ist für den Heilverlauf von entscheidender Bedeutung, weil durch das Austrocknen der Nekrosen die Sekretabsonderung auf ein Mindestmaß herabgemindert wird und auch so bleibt.

Eine Verminderung der stark klebrigen Konsistenz der Salbe würde die Anwendung erleichtern und sparsamer gestalten. Es ist von besonderer Bedeutung, dass infolge des reiblosen Heilverlaufes das Allgemeinbefinden der Patienten in keiner Beziehung beeinträchtigt war.

Die Weiterbehandlung bis zur Abheilung der Wunden wurde mit Lebertranalbe durchgeführt.

Von Interesse dürfte sein, dass der mit der Durchführung der Versuche beauftragte 1. Lagerarzt K.L. Sachsenhausen, -Obersturmführer Baumkötter, beim Öffnen einer Phosphorlösung enthaltenden Flasche sich selbst eine Phosphorverbrennung am rechten Zeigefinger- und Nagel sowie der linken Handfläche zuzog, welche ebenfalls mit der Heilsalbe in kürzester Zeit zur Heilung gebracht werden konnte, sodass durch diesen unfreiwilligen Selbstversuch die Erfahrung bestätigt werden.

Der Chef des Amtes D III
gen. Lolling

5-Obersturmbannführer

F.d.R.G.A.

W. Am

5-Obersturmführer

Sie tragen folgenden Wortlaut:

1.) SS-Gruppenführer Prof. Dr. Schmidt:

"Hinsichtlich mit Vorschlag einverstanden und darf bitten, dass die Anordnungen der Durchführung der Arbeit unmittelbar vom Reichsarzt - SS und Polizei"

Das ist die erste Seite des Berichtes...

Die zweite Seite des Berichtes...

Die dritte Seite des Berichtes...

Die vierte Seite des Berichtes...

Die fünfte Seite des Berichtes...

Der Ort des Berichtes ist...

Die Unterschrift...